



### Grant Agreement für einen Studienaufenthalt im Rahmen des Erasmus+ Programms

Hochschule Darmstadt University of Applied Sciences (D DARMSTA02)

Haardtring 100  
64295 Darmstadt  
Deutschland

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Eckers, Miriam (Erasmus Institutional Coordinator)

und

Michael Musterstudent

Musterstr.1  
64295 Darmstadt  
Deutschland

Telefonnummer: +49123 456789

E-Mail-Adresse: michael.musterstudent@muster.com

Geburtsdatum: 01.01.1999

Staatsangehörigkeit: Deutschland

Fachrichtung: Informatik  
Bachelor

Code: 061 - Information and Communication Technologies (ICT)

Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre: 3

Geschlecht: Männlich

Studienjahr: 2021

Studienphase: Undergraduate / Ba-

Der Teilnehmer erhält:

- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
- Zero Grant-Förderung
- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

Die finanzielle Unterstützung umfasst auch:

- Fördermittel für Teilnehmer mit Behinderung („special needs“)
- Fördermittel für („disadvantaged background“)
  - Teilnehmende mit Kind im Ausland
  - Teilnehmende mit Behinderung

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht der Teilnehmer): Musterstudent, Michael - Bankkonto

Name der Bank: Musterbank

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer: MUSTERXXX

Kontonummer/IBAN: DE00 0000 0000 0000 0000 00

nachfolgend bezeichnet als „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

Anhang I            Learning Agreement for studies  
Anhang II           Allgemeine Bedingungen  
Anhang III          Erasmus+ Charta für Studierende



Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

## BESONDERE BEDINGUNGEN

### ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

---

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für ein Studium im Rahmen des Programms Erasmus+ an folgender Gasteinrichtung: Muster University in Musterstadt, Musterland.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für das Studium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

### ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

---

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am 18/01/2021 und endet am 02/07/2021. Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.  
Bei Teilnehmern, die an einem durch eine andere als die Aufnahmeeinrichtung durchgeführten Sprachkurs als maßgeblicher Bestandteil der Mobilitätsphase im Ausland und dieser direkt vorgeschaltet teilnehmen, beginnt die Mobilitätsphase am ersten Tag des Sprachkurses außerhalb der Aufnahmeeinrichtung.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für 120,00 Tage. Ein darüberhinausgehender Aufenthaltszeitraum wird als Zero Grant-Förderung gewertet und auf das Erasmus+ Kontingent der jeweiligen Studienphase angerechnet. Die Dauer der Mobilitätsphase wird am Ende des Aufenthalts auf den Tag genau durch die Confirmation of Stay bestimmt.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung und einer vorherigen Teilnahme am Erasmus-Programm LLP betragen.
  - Ich bestätige, dass ich bisher noch keine Erasmus-Förderung (Studium oder Praktikum) erhalten habe
  - Ich bestätige, dass ich bisher folgende Erasmus-Förderung (Studium oder Praktikum) erhalten habe:
    - Aufnehmende Einrichtung:
    - Entsendende Einrichtung:
    - Geförderter Zeitraum und Studienphase:
- 2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Ende der Mobilitätsphase eingereicht werden.
- 2.6 Das *Transcript of Records* oder Praktikumszeugnis sowie die Confirmation of Stay müssen das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.
- 2.7 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU steht unter Vorbehalt der Durchführbarkeit der physischen Mobilitätsphase.

### ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

---

- 3.1 Die Höhe der finanziellen Unterstützung des Mobilitätzuschusses aus Erasmus+-Mitteln der EU errechnet sich nach Tagessätzen entsprechend der festgelegten Ländergruppen. Eine Übersicht der Ländergruppen sowie der zugehörigen Tagessätze sind auf dem Webauftritt der Abt. Internationalisierung/des International Office veröffentlicht.



- 3.2 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt 1800,00 Euro. Dies entspricht 450,00 Euro pro Monat und 15,00 Euro für zusätzliche Tage.
- 3.3 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatssatzes ermittelt.
- 3.4 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.
- 3.5 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.6 Unbeschadet Artikel 3.5 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.7 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden.  
Sollte der Teilnehmer die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden.  
Wenn der Teilnehmer aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeinrichtung etwas Anderes vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.

#### ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung bzw. des vollständigen Learning Agreements eine Vorfinanzierungszahlung (A. Auszahlung) in Höhe von 75% des in Artikel 3 genannten Betrags pro Semester. Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) sowie das Einreichen der Confirmation of Stay und des Prosaerfahrungsberichts (inkl. Datenschutzerklärung) innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Mobilität als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach vollständigem Eingang der o.g. Unterlagen) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.

#### ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Mit einem Erasmus+-Mobilitätzuschuss ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden. Weder die EU-Kommission, noch die Nationale Agentur, noch die Hochschule Darmstadt haften für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen im Zusammenhang mit Erasmus+ Auslandsaufenthalten entstehen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend über die Erfordernisse im Gastland zu informieren und bestätigt mit seiner Unterschrift über ausreichenden Versicherungsschutz zu verfügen.
- 5.2 Verpflichtend für Studium und Praktikum: **Krankenversicherungsschutz**: Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende



private Versicherung sinnvoll sein. Mit Unterzeichnung des Grant Agreements bestätigt der Teilnehmer, dass er/sie den Hinweis zum zusätzlichen Krankenversicherungsschutz zur Kenntnis genommen hat und den Erfordernissen des Aufenthalts entsprechend nach den Vorgaben des jeweiligen Gastlands bzw. der aufnehmenden Einrichtung krankenversichert ist.

- 5.3 Empfohlen für Studium/Verpflichtend für Praktikum: **Haftpflichtversicherungsschutz** der Schäden durch den Teilnehmer am Studienplatz/Arbeitsplatz abdeckt. Diese Versicherung deckt Schäden ab, die der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob der Teilnehmer sich dabei beim Studium oder bei der Arbeit befindet oder nicht). In den einzelnen Ländern, die sich an transnationaler Lernmobilität zum Studium und/oder Praktika beteiligen, gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Teilnehmer laufen daher Gefahr, nicht abgedeckt zu sein, insbesondere für Schäden, die am Studien- oder Arbeitsplatz verursacht werden. Deshalb ist eine zusätzliche Haftpflichtversicherung für ein Auslandsstudium zu empfehlen und für ein Auslandspraktikum verpflichtend vorgeschrieben. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird geht aus Anhang I (Learning Agreement for Traineeships) hervor. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz zwingend vor, kann dieser nicht von der Aufnahmeeinrichtung verlangt werden. Mit Unterzeichnung des Grant Agreements bestätigt der Teilnehmer, dass er den Hinweis zum Haftpflichtversicherungsschutz zur Kenntnis genommen hat und den Erfordernissen des Aufenthalts entsprechend nach den Vorgaben des jeweiligen Gastlandes bzw. der aufnehmenden Einrichtung haftpflichtversichert ist.

Name der Versicherung:

Bezeichnung des Versicherungsvertrages/Vers.nummer:

- 5.4 Empfohlen für Studium/Verpflichtend für Praktikum: **Unfallversicherungsschutz**, der mindestens Schäden zulasten des Teilnehmers am Studienplatz/Arbeitsplatz abdeckt. Diese Versicherung deckt Schäden zulasten von Studierenden am Studienplatz bzw. bei Mitarbeitern durch Arbeitsunfälle ab. In vielen Ländern sind Studierende bei Unfällen im Studienbetrieb bzw. Mitarbeitern bei Arbeitsunfällen versichert. Der Umfang, in dem transnationale Studierende bzw. Praktikanten durch dieselbe Versicherung abgedeckt sind, kann sich jedoch in den einzelnen Ländern unterscheiden, die sich an Programmen der transnationalen Lernmobilität beteiligen. Die Teilnehmer setzen sich damit dem Risiko aus, nicht ausreichend unfallversichert zu sein, insbesondere für Schäden, die am Studienplatz bzw. Arbeitsplatz erlitten werden und ggf. im privaten Bereich. Deshalb ist eine zusätzliche Unfallversicherung für ein Auslandsstudium zu empfehlen und für ein Auslandspraktikum verpflichtend vorgeschrieben. Mit Unterzeichnung des Grant Agreements bestätigt der Teilnehmer; dass er den Hinweis zum Unfallversicherungsschutz zur Kenntnis genommen hat und den Erfordernissen des Aufenthalts entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Gastlandes bzw. der aufnehmenden Einrichtung unfallversichert ist.

Name der Versicherung:

Bezeichnung des Versicherungsvertrages/Vers.nummer:

- 5.5 Für alle Teilnehmer des Erasmus+ Programms (auch Graduierte) besteht die Möglichkeit auf eigene Kosten in die Gruppenversicherung des DAAD aufgenommen zu werden, die einen umfassenden Auslandsranken-, Haftpflicht-, und Unfallversicherungsschutz bietet.

Weitere Informationen hierzu:

<https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/>



## ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

- 6.1 Ist Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch-Gälisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowenisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch (weitere Sprachen nach Verfügbarkeit) Hauptarbeits-/Unterrichtssprache oder wurde dies mit der Entsendeeinrichtung entsprechend vereinbart, muss der Teilnehmer (mit Ausnahme von Muttersprachlern) vor der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest absolvieren. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 Für Teilnehmer an einem OLS-Sprachkurs: Der Teilnehmer absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmer/-in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

## ARTIKEL 7 – EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht)

- 7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Eine ergänzende EU-Survey-Onlineumfrage kann dem Teilnehmer zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

## ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

## ARTIKEL 9 – VERPFLICHTUNG DES TEILNEHMERS

Mit meiner Unterschrift als Teilnehmer verpflichte ich mich zu Folgendem:

- 9.1 Während der Mobilitätsmaßnahme bleibe ich an der h\_da immatrikuliert. (Ausnahme bei Graduiertenpraktika: Graduierte müssen exmatrikuliert sein für die Mobilitätsmaßnahme.)
- 9.2 VOR, WÄHREND und NACH dem Auslandsaufenthalt gebe ich die jeweils notwendigen Unterlagen für das Erasmus+ Programm vollständig und fristgerecht im International Office der h\_da ab. (Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, behält sich die Hochschule Darmstadt das Recht vor, den erhaltenen Mobilitätzuschuss unter Umständen ganz oder teilweise zurückzufordern.)
- 9.3 Den Erasmus+ Mobilitätzuschuss verwende ich ausschließlich zur Deckung der Kosten für Reise, Lebensunterhalt und sprachliche Vorbereitung, die im Rahmen des Auslandsaufenthalts entstehen.
- 9.4 Ich versichere, dass ich für die Laufzeit des Erasmus+ Mobilitätzuschusses keine anderen EU-Förderleistungen in Anspruch nehmen werde.
- 9.5 Ich verpflichte mich, die aktuellen Visumsbestimmungen des Ziellandes zu beachten und mich fortlaufend über die Sicherheitsbestimmungen und Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes zu informieren. Die Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amtes ELEFAND ist mir bekannt: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/krisenvorsorgeliste/387662>
- 9.6 Ich informiere das International Office der h\_da unverzüglich schriftlich über jede Änderung, bei Nichtantritt oder Abbruch der Mobilitätsmaßnahme.
- 9.7 Ich informiere das International Office der h\_da unverzüglich schriftlich über jede Änderung meiner persönlichen Daten.
- 9.8 Für die Förderung im Rahmen des Erasmus+ Programms 30 Credit Points (ECTS) pro Semester im Ausland anzustreben und mindestens 20 Credit Points (ECTS) erfolgreich abzuschließen. (Wird die erforderliche Mindestanzahl von Credit Points (ECTS) nicht erreicht, behält sich die



GfNA-II.8 – Grant Agreement Studies and

Traineeships – KA103, 2020

Hochschule Darmstadt das Recht vor, den erhaltenen Mobilitätzuschuss unter Umständen ganz oder teilweise zurückzufordern.)

- 9.9 Ich verpflichte mich, während und nach meinem Auslandsaufenthalt als Erasmus+ Botschafter an der gastgebenden Einrichtung und der Hochschule Darmstadt aufzutreten (z. B. um Werbung für die h\_da an der Partnerhochschule zu machen oder für Erfahrungsberichte in Informationsveranstaltungen an der h\_da).

UNTERSCHRIFTEN  
Teilnehmer  
[Nachname/Vorname]

Hochschule Darmstadt  
Miriam Eckers  
Erasmus Institutional Coordinator

[Unterschrift]

[Unterschrift]

[Ort], [Datum]

[Ort], [Datum]



Erasmus+

Higher Education: Grant Agreement Erasmus Studies for

Michael Musterstudent



GfNA-II.8 – Grant Agreement Studies and

Traineeships – KA103, 2020

**Anhang I**

**[Erasmus+ Learning Agreement for studies]**

## Anhang II

### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

#### Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

#### Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer mindestens Anspruch auf den Zuwendungs-

betrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeinrichtung vereinbart.

#### Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

#### Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.